



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0098 vom 07.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	19.05.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP) durch das Duale System Deutschland
hier: Erfassungssystem zur Entsorgung von LVP ab 2024 (gelbe Tonne oder gelber Sack)**

Beschlussvorschlag:

Vorschlag 1:

Die Einführung der „Gelben Tonne“ als Ersatz für den „Gelben Sack“ wird zum 01.01.2024 beschlossen. Der Abfuhrhythmus wird auf 4-wöchentlich festgelegt. Die Verwaltung wird ermächtigt, gegenüber allen Systemen Rahmenvorgaben nach vorheriger Anhörung zu erwirken. Das mit Erlass der Rahmenvorgabe bestehende Klagerisiko wird vom Rat mitgetragen.

Vorschlag 2:

Die Einführung der „Gelben Tonne“ mit 14-tägiger Abfuhr als Ersatz für den „Gelben Sack“ wird 01.01.2024 beschlossen. Weiterhin wird der Abfuhrhythmus der Restmülltonne zum 01.01.2024 auf 14-tägig umgestellt. Die Verwaltung wird ermächtigt, gegenüber allen Systemen Rahmenvorgaben nach vorheriger Anhörung zu erwirken. Das mit Erlass der Rahmenvorgabe bestehende Klagerisiko wird vom Rat mitgetragen.

Vorschlag 3:

Der Abfuhr von LVP erfolgt weiterhin über den „Gelben Sack“ und wird wie gehabt 14-tägig abgefahren.

Sachdarstellung:

Hintergrund:

In Deutschland sind mit Einführung der Verpackungsverordnung im Jahre 1991 die Hersteller und der Handel verpflichtet worden, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und deren Entsorgung außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung zu organisieren. Hierzu wurde in Deutschland flächendeckend ein privatwirtschaftlich organisiertes Sammel- und Entsorgungssystem eingerichtet, das derzeit von insgesamt elf sogenannten „Systembetreibern“ unterhalten wird. Diese führen die Entsorgung der Verpackungsabfälle aus privaten Haushaltungen durch. Auftraggeber sind die Kreise und kreisfreien Städte. Durch das zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz können die Städte und Gemeinden den Systembetreibern bestimmte Vorgaben machen - unter anderem zur Art der Sammlung von Leichtverpackungen. So kann die Kommune per Ratsbeschluss

etwa festlegen, ob Leichtverpackungen vor Ort per „Gelbem Sack“ oder „Gelber Tonne“ einzusammeln sind. Das VerpackG räumt die Möglichkeit der Systemumstellung zu jeder Neuausschreibung ein, diese findet alle 3 Jahre statt.

Aktuell:

Mit Mail vom 13.01.2022 hat die Entsorgungsgesellschaft des Kreises Steinfurt (EGST) der Stadt Ochtrup mitgeteilt, dass bei gewünschter Änderung des Sammelsystems zum 01.01.2024 es notwendig ist, bis Mitte 2022 einen entsprechenden Beschluss einzuholen, um dies mit den Systembetreibern verhandeln oder ggf. ihnen per Verwaltungsakt vorgeben zu können. Die EGST bietet für alle Kommunen im Kreis Steinfurt eine Prüfung der juristischen Durchsetzbarkeit an.

Die Sammlung über den „Gelben Sack“ bietet die folgenden Vor- und Nachteile:

- | | |
|---------------------------------|---|
| + unbegrenztes Volumen | - schnelles Reißen bzw. leicht von Tieren zu zerstören |
| + platzsparend | - Verwehen bei Wind und Sturm |
| + 14-tägige Abfuhr | - Unmut bei Bürgern bei nicht ausreichender Verfügbarkeit der Säcke im Handel |
| + keine Reinigung notwendig | - Einwegsystem |
| + Fehlwürfe schnell zu erkennen | |

Die Sammlung über die „Gelbe Tonne“ bietet die folgenden Vor- und Nachteile:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| + stabil | - begrenztes Volumen |
| + wetterunempfindlich | - 4-wöchentliche Abfuhr (Restmüllabfuhr) |
| + sicherer gegen Ungeziefer und Tiere | - Reinigung notwendig |
| + Mehrwegsystem | - benötigt zusätzlichen Stellplatzbedarf |
| | - Fehlwürfe nicht leicht erkennbar |

Ein kombiniertes Sammelssystem aus „Gelber Sack“ und „Gelber Tonne“ wird von den Verhandlungsführern der Systembetreiber abgelehnt. Jedoch besteht die Möglichkeit, durch Rahmenvorgaben ein gebietsspezifisches Mischsystem einzuführen, d. h., dass der Systemwechsel von Sacksammlung auf eine grundsätzlich flächendeckende Tonnensammlung mit Beibehaltung einer Sacksammlung in einem definierten Gebiet möglich ist. Dies ist aber nur mit einer guten Begründung, z. B. bei fehlendem Stellplatzbedarf, durchsetzbar.

Weiterhin gilt, dass gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG die Rahmenvorgaben nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, den die Stadt Ochtrup bei der Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restabfälle) zugrunde legt. D. h., dass bei einer Umstellung des Sammelsystems auf die „Gelbe Tonne“ die Abfuhr unter den derzeitigen Bedingungen maximal 4-wöchentlich erfolgen kann.

Sollten die einzelnen Dualen Systeme der Systemumstellung nicht zustimmen, müssten die Änderungen bei jedem Systembetreiber eingeklagt werden. Die Kommune hätte mögliche Prozesskosten selbst zu tragen.

Von der Einführung einer Wertstofftonne, in der neben Verpackungen auch stoffgleiche Nichtverpackungen gesammelt werden können, wird nach Einschätzung der EGST abgeraten, da eine Wertstofftonne tiefgreifende Auswirkungen auf bereits bestehende flächendeckend abgeschlossene Entsorgungsverträge hat und die Vorteile nicht deutlich erkennbar sind.

Die Stellungnahme der EGST ist der Vorlage beigelegt.

Der Sachverhalt wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Energie am 23.03.2022 vorberaten. Die Frage eines Ausschussmitglieds, ob es nicht doch möglich sei, bei einer 4-wöchentlichen Restmüllabfuhr die „Gelbe Tonne“ 14-tägig abfahren zulassen, da einige Kommunen im Kreis Steinfurt dieses System auch hätten, wird wie folgt beantwortet: In Neuenkirchen, Saerbeck, Nordwalde, Westerkappeln, Lienen, Hörstel und Laer wird die „Gelbe Tonne“ bei einer 4-wöchentlichen Restmüllabfuhr 14-tägig abgefahren bzw. es bestehen Sonderregelungen. Diese Regelungen für das jeweilige Sammelssystem der LVP-Sammlung haben Bestandschutz, da

diese Regelungen in den Kommunen schon seit mehreren Jahren bestehen und auch schon vor Einführung des neuen VerpackG zum 01.01.2019 bestanden.

Fazit: Um die rechtlichen Voraussetzungen für eine 14-tägige Leerung der „Gelben Tonne“ zu schaffen, muss die Restmüllabfuhr in Ochtrup auf einen 14-tägigen Abfuhrhythmus umgestellt werden. Zu beachten sind hier die höheren Unternehmerentgelte. Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des Entsorgungsunternehmens kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kosten der Abfuhrrentgelte verdoppeln. Hochgerechnet könnten hier (unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten wie Anzahl und Größe der Abfallbehälter) Mehrkosten in Höhe von ca. 63.000,00 Euro pro Haushaltsjahr entstehen. Aktuell wird im Rahmen der Preisgleitklausel eine Entgeltanpassung zum bestehenden Entsorgungsvertrag verhandelt. Der bestehende Entsorgungsvertrag endet mit Ablauf des 31.12.2023. Sollte der Vertrag nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden, verlängert sich der Vertrag um ein Jahr bis zum 31.12.2024 (Verlängerungsoption).

Die aktuelle Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:

80-Liter-Restmüll-Abfallbehälter	63,00 Euro
80-Liter-Restmüll-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft	75,00 Euro
120-Liter-Restmüll-Abfallbehälter	95,00 Euro
240-Liter-Restmüll-Abfallbehälter	190,00 Euro

Zudem ist es möglich, dass eine Vielzahl der Haushalte die Restmüllgefäße austauscht, da durch das veränderte Abfuhrintervall ein kleineres Gefäß ausreichend ist. Dadurch würde ein hoher Verwaltungsaufwand verursacht. Daneben bedeutet die Umstellung auf einen 14-tägigen Abfuhrhythmus ein deutlich erhöhtes Fahrzeugaufkommen, das wiederum ein höheren CO₂-Ausstoß verursacht.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten für die Einführung der „Gelben Tonne“ tragen die Systembetreiber. Mögliche Prozesskosten sind von der Stadt Ochtrup zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Im Auftrage:

Korten